

# RS OGH 1996/10/8 10ObS2308/96a, 10ObS80/04v, 10ObS4/12d, 10ObS1/19y

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 08.10.1996

## Norm

ASVG §255 A

ASVG §255 Ba

ASVG §273 Abs1

## Rechtssatz

Anders als im § 255 ASVG, wo es auf die während der letzten fünfzehn Jahre vor dem Stichtag ausgeübte Berufstätigkeit ankommt, ist im § 273 Abs 1 ASVG von den letzten fünfzehn Jahren vor dem Stichtag keine Rede. Maßgeblich ist die zuletzt nicht bloß vorübergehend ausgeübte Angestelltentätigkeit, und zwar auch dann, wenn sie länger als fünfzehn Jahre zurückliegt.

## Entscheidungstexte

- 10 ObS 2308/96a  
Entscheidungstext OGH 08.10.1996 10 ObS 2308/96a
- 10 ObS 80/04v  
Entscheidungstext OGH 18.05.2004 10 ObS 80/04v  
Auch; Beisatz: Von § 273 ASVG wird nicht einmal gefordert, dass die zuletzt ausgeübte Angestelltentätigkeit in einem 15-Jahres-Zeitraum vor dem Stichtag gelegen sein müsste. (T1)
- 10 ObS 4/12d  
Entscheidungstext OGH 13.03.2012 10 ObS 4/12d  
Auch
- 10 ObS 1/19y  
Entscheidungstext OGH 22.01.2019 10 ObS 1/19y

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0106498

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

05.03.2019

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)